



Neubaugebiet ‚Auf der Schütz‘

Herschbach

Textliche Festsetzungen

Auftraggeber : Ortsgemeinde Herschbach
Heinrich-te-Poel Straße 1
56249 Herschbach

Datum : 09.12.2024

Projekt-Nr. : 23404

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Planungsrechtliche Festsetzungen	3
1.1	Art der baulichen Nutzung	3
1.2	Maß der baulichen Nutzung.....	3
1.2.1	Grundflächenzahl (GRZ)	3
1.2.2	Geschossflächenzahl (GFZ).....	3
1.2.3	Zahl der Vollgeschosse	3
1.2.4	Höhe der baulichen Anlagen	3
1.3	Bauweise / Baugrenzen.....	5
1.4	Überbaubare Grundstücksfläche	5
1.5	Beschränkung der Zahl der Wohnungen	5
1.6	Versorgungsflächen und Führung von Versorgungsleitungen.....	5
1.7	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen.....	6
1.8	Zulässigkeit von Bauvorhaben.....	6
1.9	Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzrechts.....	6
1.9.1	Hinweise zur Lüftung	6
1.9.2	Reduktion im Baugenehmigungsverfahren	7
1.10	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	7
1.10.1	Gestaltung der Fläche für die Rückhaltung und Speicherung von Oberflächenwasser	7
1.10.2	Pflanzgebote auf den Baugrundstücken	7
1.10.3	Abpflanzung der privaten Grünflächen.....	8
2.	Bauordnungsrechtliche Vorschriften	9
2.1	Nicht überbaute Flächen	9



2.1.1	Einfriedungen	9
2.1.2	Geländemodellierungen	9
2.2	Dachform, Dachneigung	9
2.3	Zahl der notwendigen Stellplätze	10
3.	Hinweise	11
4.	Anhang - Pflanzenliste	14



1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs.1 BauGB + §§ 1-23 BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB + § 4 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA)

Die im WA ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen (§ 4 Abs. 3 BauNVO) sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + §§ 16 - 21a BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Die GRZ wird nach § 19 (BauNVO) ermittelt. Es gelten die in der Nutzungsschablone eingetragenen Werte:

- WA 1 = 0,3
- WA 2 = 0,4
- WA 3 = 0,4

1.2.2 Geschossflächenzahl (GFZ)

Die GFZ wird nach § 20 (BauNVO) ermittelt. Es gelten die in der Nutzungsschablone eingetragenen Werte

- WA 1 = 0,6
- WA 2 = 0,8
- WA 3 = 0,8

1.2.3 Zahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse beträgt im gesamten Baugebiet max. II.

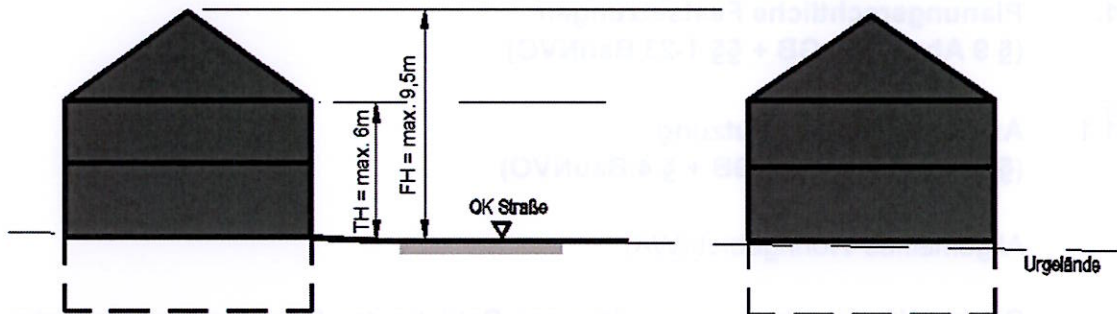
1.2.4 Höhe der baulichen Anlagen

Die maximal zulässige Gebäudehöhe ist für WA 1, WA 2 und WA 3 jeweils abhängig zur Traufhöhe (TH) definiert und darf nachfolgende Höhenfestlegungen nicht überschreiten.

Die maximal zulässige Traufhöhe beträgt generell 7,00 m.

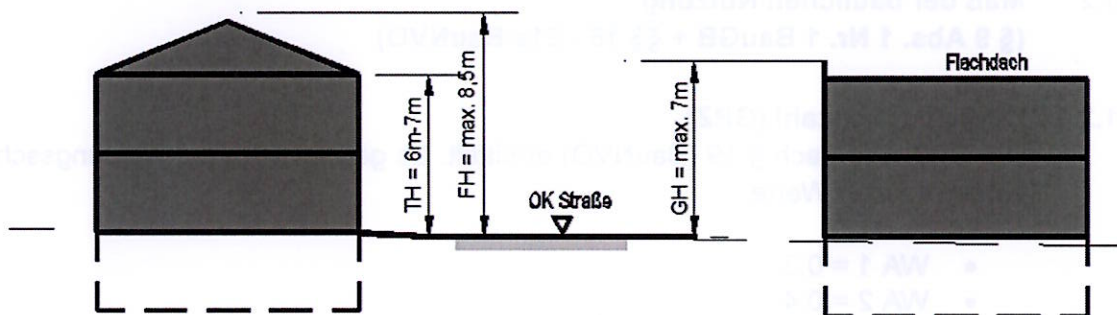
WA 1 und WA 2

Bei einer Traufhöhe von bis zu 6,00 m wird die Gebäudehöhe auf maximal 9,50 m begrenzt.



Bei einer Traufhöhe von 6,01 m bis höchstens 7,00 m wird die Gebäudehöhe auf maximal 8,50 m begrenzt.

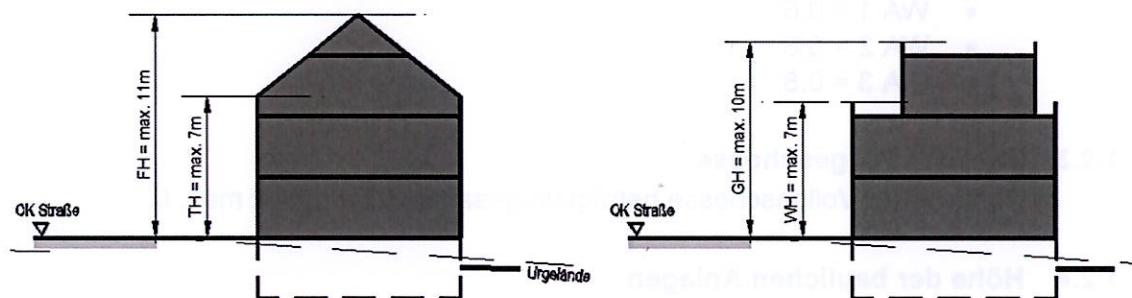
Bei Gebäuden mit Flachdach wird die Attika auf maximal 7,00 m begrenzt.



WA 3

Bei einer Traufhöhe von bis zu 7,00 m wird die Gebäudehöhe auf maximal 11,00 m begrenzt.

Bei Gebäuden mit Flachdach wird die Wandhöhe (WH) auf max. 7,00 m und die Attika des Staffelgeschosses auf maximal 10,00 m begrenzt.



Maßgebender unterer Bezugspunkt für die zulässige Höhe baulicher Anlagen ist die Straßenmittellachse der angrenzenden Verkehrsmischfläche nach Endausbau in der Mitte der Grenze des Baugrundstücks lotrecht zur erschließenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche.

Maßgebender oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt des Gebäudes (Höchster Punkt der Dachhaut bzw. Oberkante Attika) gemessen an der zur Straße gelegenen Gebäudeseite in Fassadenmitte.



1.3 Bauweise / Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)

WA 1 und WA 2: es gilt die offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO

WA 3: es wird abweichende Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt.
Die Gebäude sind wie in der offenen Bauweise mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, es wird jedoch die Gebäudelänge mit maximal 20 m festgesetzt.

Zulässig ist die Errichtung von Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 und 2 BauNVO, sowie Garagen, Carports und überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Zu öffentlichen Wegen, Straßen und Grünflächen gilt jedoch ein Mindestabstand von 2,00 m, gemessen bis zur Außenwand (bzw. zur fiktiven Außenwand).

Vor Garagen, Carports und überdachten Stellplätzen ist ein Stauraum von 5,00 m zum Straßenraum (Zufahrtsbereich) einzuhalten.

1.5 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Zahl der Wohnungen pro Gebäude wird

- Im WA 1 und WA 2 auf max. 2,
- Im WA 3 auf max. 4 beschränkt.

Im Falle der Errichtung von Doppel- oder Reihenhäusern sind je Haushälfte/ -einheit max. zwei Wohnungen zulässig.

1.6 Versorgungsflächen und Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 13 BauGB)

Zur Sicherung und Verteilung der Stromversorgung ist die hierfür erforderliche Versorgungsfläche (Transformatorstation) ausgewiesen.

Der Erschließung des Plangebiets dienliche Versorgungsanlagen und -leitungen sind in den öffentlichen Flächen unterirdisch zu verlegen.



1.7 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die in der Planurkunde gekennzeichnete Fläche dient der unterirdischen Führung einer 20-kV-Freileitung. Das eingetragene Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird zugunsten der enm GmbH & Co. KG festgesetzt.

Die enm erhält ein jederzeitiges Eingriffsrecht. Eine Bebauung der mit Leitungsrecht belegten Fläche ist grundsätzlich unzulässig.

Hinweis:

Die entsprechende beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist im Grundbuch einzutragen. Dieses Recht kann der Bebauungsplan nicht begründen. Hierzu bedarf es eines zusätzlichen Rechtsaktes.

1.8 Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB)

Im Gebiet befindet sich eine 20-kV-Freileitung mit einem festgelegten Schutzstreifen von beidseitig je 7,50 m. Eine Bebauung dieses Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig. Die bauliche Nutzung wie im Bebauungsplan festgesetzt kann erst nach Erdverkabelung der Hochspannungsleitung erfolgen.

1.9 Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzrechts (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)

Zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen", Ausgabe Januar 2018 einzuhalten.

Die im Plangebiet gekennzeichneten Lärmpegelbereiche II und III dienen als Orientierung zum passiven Schutz vor Verkehrs- und Gewerbelärm und entsprechen der höchsten Belastung für das Gebiet. Lärmpegelbereiche für andere Geschosse sind dem 'Schalltechnischen Prognosegutachten', Graner + Partner 2024 zu entnehmen.

1.9.1 Hinweise zur Lüftung

Wenn Schlafräume (auch Kinderzimmer sowie Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen) an einer Fassade mit einem Beurteilungspegel nachts von größer als 45 dB(A) angeordnet werden und diese nicht über mindestens ein Fenster zur lärmabgewandten Seite verfügen, ist durch bauliche Maßnahmen ein ausreichender Schallschutz auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Belüftung zu gewährleisten. Dazu sind Schlafräume mit schalldämmten Lüftungselementen auszustatten, die einen ausreichenden Luftwechsel während der Nachtzeit sicherstellen. Die jeweiligen



Schalldämmanforderungen müssen auch bei Aufrechterhaltung des Mindestluftwechsels eingehalten werden.

1.9.2 Reduktion im Baugenehmigungsverfahren

Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren durch einen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass - insbesondere gegenüber den Lärmquellen abgeschirmten oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudeteilen - geringere Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind.

1.10 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB)

1.10.1 Gestaltung der Fläche für die Rückhaltung und Speicherung von Oberflächenwasser

Die Becken sind unbefestigt zu errichten und mit einer gebietseigenen Saatgutmischung einzusäen.

Die umliegenden Flächen sind als Grünland dauerhaft zu unterhalten und extensiv zu pflegen. Das Mähgut ist abzutransportieren.

Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.

Gehölzpflanzungen sind in Abstimmung mit der wasserwirtschaftlichen Fachplanung zulässig und werden insbesondere zu den Flächenrändern zur Eingrünung empfohlen.

1.10.2 Pflanzgebote auf den Baugrundstücken

Die nicht überbauten Grundstücksflächen müssen gärtnerisch als Vegetationsflächen (z. B. Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) angelegt und dauerhaft erhalten werden.

Kombinationen mit natürlich vorkommenden mineralischen Feststoffen (z. B. Kies, Bruchsteine, Bruchsteinmauer) sind bis zu einem Drittel der Vegetationsflächen zulässig.

In den Vegetationsflächen ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserundurchlässige Sperrschichten wie z. B. Abdichtbahnen sind unzulässig.

Je angefangene 150 qm Grundstücksfläche ist mind. 1 hochstämmiger Laubbaum, zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Wurzelbereiche der Bäume sind in einem Umfeld von 2 x 2 m von jeglicher Versiegelung freizuhalten. Die Mindestpflanzgröße soll 3 x v., o.B., STU 10 - 12 betragen.



Empfohlen werden Arten aus der Pflanzenliste I im Anhang.

Die Bäume sollen in den ersten 5 Jahren fachgerecht verankert bleiben.

Auf mind. 30 % der zu begrünenden Grundstücksfreiflächen sind Sträucher bzw. Klein-gehölze anzupflanzen.

Mindestpflanzgröße: 2 x v., o.B., 40 – 100

Aus ökologischen Gründen werden heimische und standortgerechte Pflanzen der Artenliste II im Anhang empfohlen.

1.10.3 Abpflanzung der privaten Grünflächen

Gemäß Plan sind auf den Baugrundstücken Hecken anzulegen, die zusammen eine geschlossene Abpflanzung ergeben.

Die zu verwendenden Gehölzarten sind aus den Pflanzenlisten I und II des Anhangs zu entnehmen.

Die Hecke ist wie folgt anzulegen:

Es sind 2-reihige Pflanzungen anzulegen, Pflanzabstand 1,00 m x 1,00, versetzt auf Lücke.

Beispielhaftes Pflanzschema:

```
A A D D B B -----  
A D D D B B ----- Rapport
```

- A Cornus sanguinea - Hartriegel
- B Ligustrum vulgare - Liguster
- D Prunus spinosa - Schlehe

Pflanzgrößen: Sträucher 60 – 80 cm, 2 x verpflanzt

Die Pflanzungen sind dauerhaft zu er- und unterhalten.

Diese Festsetzung wird auf die Pflanzgebote innerhalb der Bauflächen angerechnet. Auf Grenzabstände nach Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) wird hingewiesen.



2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 88 Abs. 1 und 6 LBauO)

Aufgrund von § 88 der Landesbauordnung (LBO) für Rheinland-Pfalz i. d. F. vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der derzeit geltenden Fassung, werden folgende bauordnungsrechtlichen Festsetzungen getroffen:

2.1 Nicht überbaute Flächen

Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke müssen, soweit sie nicht anderweitig genutzt werden (notwendige Stellplätze etc.), als Grünflächen oder gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

Ab einer vorderen Grundstücksbreite von min. 10,0 m sind min. 50% der Vorgartenfläche gärtnerisch anzulegen und zu pflegen.

Vegetationsfreie Steinschüttungsflächen sind nur zulässig, sofern sie technisch erforderlich sind.

2.1.1 Einfriedungen

Zur öffentlichen Verkehrsflächen dürfen die Grundstücke bis zu einer Höhe von 1,60 m eingefriedet oder begrünt werden. In Einmündungsbereichen darf die Höhe nur max. 1,0 m betragen, um freie Sicht zu gewähren. Das Sichtfenster entspricht ca. 10,0 m zur Straßenachse.

Wie in der Planurkunde gekennzeichnet, sind Grundstücke zur freien Landschaft und entlang öffentlicher Fußwege mit Hecken und anderen Anpflanzungen zu begrünen. Mauern und Zäune mit vollflächigen Verkleidungen ab 1,0 m Höhe sind unzulässig.

2.1.2 Geländemodellierungen

Geländeaufschüttungen und Stützmauern sind im Bereich des WA generell nur bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig.

2.2 Dachform, Dachneigung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind flach geneigte und geneigte Dachformen mit einer Neigung von 0 – 40 ° für Hauptgebäude zulässig.

Doppel- und Reihenhäuser sind in Dachform, Neigung sowie Trauf- und Firsthöhe aneinander anzupassen.



2.3 Zahl der notwendigen Stellplätze (§§ 47 und 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO)

Notwendige Stellplätze sind auf den jeweiligen Grundstücken herzustellen, die Anzahl wird wie folgt bestimmt:

Wohnungen mit $< 50 \text{ m}^2$	= 1 Stellplatz
Wohnungen 50 bis 150 m^2	= 2 Stellplätze
Wohnungen mit $> 150 \text{ m}^2$	= 3 Stellplätze

Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. 2000, Seite 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

Den jeweiligen Bauanträgen ist ein Nachweis über Zahl und Ausführung der notwendigen Stellflächen beizufügen.



3. Hinweise

Archäologie

Das Plangebiet wird aus topografischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Es können Funde auftreten, die zu erhalten beziehungsweise vor einer Zerstörung umfassend fachgerecht zu untersuchen sind.

Es wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16-21 DSchG RLP) hingewiesen. Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vor Beginn der Erdbauarbeiten bei der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz anzuzeigen. Die Direktion ist unter landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261-66753000 zu erreichen.

Ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten im Bereich von archäologischen Fundstellen sind nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig und können mit einer Geldbuße von bis zu 125.000 € geahndet werden (§ 33, Abs. 2 DSchG RLP).

Schutz des Wasserhaushalts

Den Bauherren wird angeraten, Anlagen zur Wasserspeicherung wie z.B. Zisternen zur Brauchwassernutzung zu installieren. Unbelastete Oberflächen (z.B. Stellplätze) sollen offenporig befestigt werden (z. B. Rasenpflaster, Schotterrasen usw.).

Die Befestigung von Zufahrten, Wegen etc. sollte wasserdurchlässig gestaltet werden (bspw. Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Ökopflaster oder wassergebundene Decken).

Die extensive Begrünung von Dachflächen und Fassadenbegrünungen werden empfohlen.

Drainagewasser

Während den Baumaßnahmen ist auf vorhandene Drainagen zu achten, durchtrennte Drainagen sind wieder herzustellen.

Drainagewasser ist dem Grundwasser an geeigneter Stelle mittels Versickerungsanlagen wieder zuzuführen. Die Einleitung von Drainagewasser in das Abwassersystem ist unzulässig.

Grenzabstände nach Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG)

Auf die gesetzlichen Regelungen zu Grenzabständen von Einfriedungen (§ 42 LNRG) und Grenzabständen für Pflanzen (§§ 44 - 47 LNRG) wird hingewiesen.

Demnach sind die Abstände zu Nachbargrundstücken entsprechend der Gewächse und der Höhe der Hecke einzuhalten. Bei Pflanzungen und Einfriedungen an einem landwirtschaftlich genutzten Grundstück oder einem Wirtschaftsweg ist der doppelte Abstand einzuhalten.



Energie

Im Plangebiet dürfen fossile Brennstoffe für die Wärme- und Warmwasserversorgung nicht verwendet werden.

Solaranlagen zur Energiegewinnung werden empfohlen. Solarkollektoren, Solarzellenmodule und Anlagen für Photovoltaik sind generell zulässig.

Maßnahmen zum Bodenschutz

Der Oberboden sowie der kulturfähige Unterboden sollten entsprechend DIN 18915 sowie DIN 19731 gesichert werden. Die Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Unnötige Bodenumlagerungen sind zu vermeiden.

Gemäß DIN 18300 soll anfallender Oberboden getrennt von anderen Bodenarten gelagert und vor Verdichtung geschützt werden, um eine Schädigung weitgehend zu vermeiden. Nach Beendigung der Baumaßnahme werden verdichtete Böden, soweit es sich um Vegetationsflächen handelt, wieder aufgelockert.

Pflanzenschutz

Bei Bedarf sind Biologischen Pflanzenschutzmittel gegenüber Pestiziden zu bevorzugen. Das Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) ist zu beachten, insbesondere § 13 Abs.1, wonach Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden dürfen, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung im Einzelfall

1. schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen oder Tier oder auf das Grundwasser oder
2. sonstige erhebliche schädliche Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt hat.

Allgemeiner Schutz von Pflanzen nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG

In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September werden Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze nicht abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Boden und Baugrund

Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld ‚Rossbach kons.‘. Es ist kein Bergbau dokumentiert und es erfolgt kein aktueller Bergbau unter Aufsicht.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054, DIN 19731, DIN 18915) zu berücksichtigen. Im Falle der Errichtung von Baukörpern wird die Erstellung eines entsprechenden Bodengutachtens empfohlen.



Es wird auf das Geologiedatengesetz hingewiesen. Für die Anzeige von Bohrungen und Übermittlung der Geodaten an das Landesamt für Geologie und Bergbau steht das Online-Portal zur Verfügung: <https://geoldg.lgb-rlp.de>.

Vermeidung von Vogelschlag


Großflächige Glasfronten an Gebäuden sind durch geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu sichern. Am besten eignen sich hier vertikale Streifenmuster oder entspiegelte Gläser.

Vermeidung von Lichtverschmutzung

Bei Außenbeleuchtungen an Gebäuden oder im Straßenraum sollten die Lichtkegel auf den zu beleuchtenden Bereich gebündelt und gegen Abstrahlung nach oben abgeschirmt werden. Optimal sind Lampen mit Bewegungsmeldern.

Zum Schutz von nachtaktiven Insekten und jagenden Fledermäusen sollten Lampen mit entsprechendem warm-weißem oder gelbem Lichtspektrum eingesetzt werden (z.B. LEDs mit einer Farbtemperatur von 3.000-4.000 Kelvin, Natriumdampf-Hochdrucklampen o.ä.).

Herschbach, den 27.02.2025


.....
(Axel Spiekermann, Ortsbürgermeister)





4. Anhang - Pflanzenliste

Pflanzenliste I – Laubbäume

Großkronige Bäume

Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Acer platanoides - Spitzahorn
Fagus sylvatica - Rotbuche
Fraxinus excelsior - Esche
Tilia cordata - Winterlinde
Quercus petraea - Traubeneiche
Quercus robur - Stieleiche

Klein- bis mittelkronige Bäume

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Malus sylvestris - Holzapfel
Prunus avium - Vogelkirsche
Prunus padus - Traubenkirsche
Pyrus communis - Holzbirne
Salix caprea - Salweide
Sorbus aucuparia - Eberesche
Sorbus aria - Mehlbeere

Pflanzenliste II – Sträucher

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus – Hainbuche
Cornus sanguinea – Hartriegel
Cornus mas – Kornelkirsche
Corylus avellana – Haselnuß
Crataegus monogyna – Weißdorn
Euonymus europaea – Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Rhamnus catharica - Kreuzdorn
Rhamnus frangula - Faulbaum
Rosa canina - Hundsrose
Rosa pimpinellifolia - Bibernelle
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa - Traubenholunder
Salix caprea - Salweide
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Viburnum opulus - Wassersneeball